

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 246.

Dienstag den 2. September.

1856.

Bekanntmachung.

Zur Feier des Constitutionsfestes in diesem Jahre wird am 4. September früh 8 Uhr in den beiden Hauptkirchen Gottesdienst stattfinden. Demselben wird $\frac{1}{2}$ 7 Uhr ein dreimaliges Abblasen der Melodie „Nun danket alle Gott“ von den beiden Hauptthürmen und von 7 Uhr an das Lauten mit allen Glocken vorangehen.

Auch wird von der Communalgarde früh um 6 Uhr Reveille stattfinden.

Leipzig, den 30. August 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den
29. September
und endigt mit dem
18. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöthcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslcales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 14. Juli 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Die Säckertaxe.

Dritter Artikel*.)

(Vergl. Nr. 221 u. 220.)

Am Schluß des vorigen Artikels wurde die Beseitigung aller Lebensmitteltaxen für wünschenswerth erklärt,

1) um der Autorität des Gesetzes und der Obrigkeit willen,

2) im Interesse der Consumenten, also des ganzen Publicums, und

3) aus Rücksicht auf die Fortentwicklung der betreffenden Gewerbe.

Diese Punkte bedürfen noch einer weiteren Ausführung und Begründung.

Zu 1. Eingangsweise ist bemerkt worden, in wie weit noch ein Gebot dieser Polizeitaxen besteht. Diesem Gebote entspricht der factische Zustand in keiner Weise, indem man bald die eine, bald die andere dieser Taxen aufgehoben oder suspendirt, oder all-

*) Eingegangen den 30. August.

mählig hat einschlafen lassen, je nachdem man aus principiellen Gründen oder aus einzelnen zufälligen Erfahrungen den Einfluß der freien Concurrrenz würdigen gelernt hatte. Dieser von der bestehenden Vorschrift abweichende Zustand kann so nicht fort dauern, da es nicht in dem Belieben der einzelnen Behörden liegen kann, darüber zu entscheiden, ob und in wie weit sie eine Verordnung als in Kraft bestehend anerkennen wollen oder nicht; aus diesem Grunde müssen daher alle jene Taxen fallen, oder alle und zwar durchgreifend eingehalten, beziehentlich wieder eingeführt werden. Letzteres ist mit Rücksicht auf die Autorität der Behörden nicht möglich; denn es ist nachgewiesen, daß sie außer Stande sind, richtige Taxen zu entwerfen und ihre Ausführung zu überwachen.

Zu 2. Die unbestreitbare Wahrheit, daß die Concurrrenz allein den richtigen Preis für eine Waare feststellt, ist bei allen anderen als den jetzt noch unter polizeiliche Ueberwachung gestellten Gewerben so vollkommen anerkannt, daß auch die entschiedensten Vertheidiger der noch übrig gebliebenen Polizeitaxen eine Ausdehnung derselben nicht mehr devorworten mögen; eine Bau-, Kleidertaxe zc. würde man geradezu für lächerlich er-